

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail
vorzimmer.pa6@bundestag.de

. Juni 2013

Stellungnahme zur Anhörung am 24. Juni 2013
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP
Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Menschenhandels und Überwachung von Prostitutionsstätten
BT-Drucksache 17/13706

1. Die Grundidee des Prostitutionsgesetzes ist für alle betroffenen Rechtsgebiete in einer Gesamtbetrachtung weiter zu entwickeln. Singuläre Veränderungen in einzelnen Rechtsgebieten, wie im Gesetzentwurf vorgeschlagen, müssen Stückwerk bleiben.

Als Material für die Beratungen werden hier die **Erfahrungen vom Runden Tisch zum Thema Prostitution im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin 2007/2008** dargestellt.

Die Bezirksverordnetenversammlung Charlottenburg-Wilmersdorf hatte am 26. April 2007 die Einrichtung eines Runden Tisches zum Thema Prostitution beschlossen. Im Rahmen dieser Arbeit entstand im Dezember 2007 folgendes Positionspapier:

Mindeststandards für Bordelle

(...)

Wir fordern die Etablierung von Mindeststandards für Bordelle, egal ob sie im Wohngebiet oder woanders liegen. Werden diese Mindeststandards erfüllt, erfolgt eine Genehmigung, werden sie nicht erfüllt, so wird keine Genehmigung erteilt oder eine bestehende widerrufen. Dieser Katalog ist als Entwurf zu verstehen. Uns ist bewusst, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen ein Umsetzen dieser Mindeststandards im Moment noch erschweren, wir wollen aber mit diesem Papier die Diskussion von der juristischen auf die politische Ebene heben.

I.

Gewerberechtliche Mindeststandards

Die notwendigen Unterlagen müssen bei Antragstellung vorgelegt werden.
Dazu zählen:

- Mietvertrag
- Führungszeugnis
- Skizze der Geschäftsräume mit Angabe der vorgesehenen Arbeitszimmer und der sonstigen Räume
- Angabe der Anzahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der dort tätigen Frauen und Männer
- Struktur des Betriebes, u. a. Öffnungszeiten
- Selbstverpflichtung des/der Inhabers/Inhaberin Transparenz, z.B. in Steuerangelegenheiten, zu gewährleisten, die Legalität der Frauen/Männer und den Verzicht von Gewalt bzw. Zwang zu garantieren und Vorkehrungen gegen den Gebrauch von illegalen Suchtmitteln zu treffen.

II.

Bauliche Mindeststandards

Die Bestimmungen zum Brandschutz, wie z.B. Feuerlöscher, Rauchmelder oder Notausgang (2. Fluchtweg) sind analog den Regelungen für Praxen einzuhalten. Als Sicherheitsvorkehrungen sind Türspion und separate Klingel verpflichtend vorgeschrieben.

III.

Mindeststandards im Bereich der Gesundheitsvorsorge

- Ein Erste Hilfe Kasten und Kondome sind zur Verfügung zu stellen.
- Im Aufenthaltsraum ist eine Infotafel anzubringen. An ihr sind die Namen, Adressen und Telefonnummern von Polizei, Feuerwehr, Gesundheitsamt, Prostituierten- und Drogenberatungsstellen anzubringen ebenso wie die schriftliche Erklärung des/der Inhabers/Inhaberin, mit diesen zusammen zu arbeiten und die Frauen auf deren Angebote aufmerksam zu machen
- Duschen und Waschbecken mit fließend warmen und kalten Wasser sind in ausreichender Zahl vorzuhalten
- Seife und andere Reinigungsmittel werden zur Verfügung gestellt
- Gesundheitsbewusstes Arbeiten wird durch die Auslage von Informationsmaterial zu Prävention und Safer Sex gefördert
- Die Teilnahme an Informationsveranstaltungen des Gesundheitsamtes ist zu fördern und zu bewerben

IV.

Mindeststandards bei der Zusammenarbeit mit Behörden

Unangemeldete Besuche zur Kontrolle der Mindeststandards des Gesundheitsamtes, des Wirtschafts- und Ordnungsamtes, des Finanzamtes und der Polizei sind möglich.

V.

Mindeststandard: Keine Störungen der Nachbarschaft durch Lärm, Dreck oder sexuelle Belästigung

Beschwerden im Zusammenhang mit Bordellen werden wie andere Lärmbeschwerden behandelt. Eine Vermittlung zwischen Beschwerdeperson und Bordellbetreiberin/Bordellbetreiber wird der Vorrang vor einer Schließungsverfügung gegeben, eine Auflagenerteilung ist möglich.

2. Die vorgeschlagene gewerberechtliche Veränderung ist aus Sicht der Praxis optimierungsbedürftig.

- I. Grundsätzlich geht der Versuch einer gewerberechtlichen Regelung dieser nach wie vor bestehenden gesetzlichen Grauzone in die richtige Richtung.
- II. Angedacht ist die Einordnung als überwachungsbedürftiges Gewerbe, womit eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit vorgesehen ist. Im Land Berlin erfolgt dies bereits bei Prostitutionsbetrieben entsprechend der Vorgabe der zuständigen Senatsverwaltung grundsätzlich ohnehin auf der Grundlage von § 38 Abs. 2 GewO. (§ 38 (2) GewO: „Bei begründeter Besorgnis der Gefahr der Verletzung wichtiger Gemeinschaftsgüter kann ein Führungszeugnis oder eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister auch bei anderen als den in Absatz 1 genannten gewerblichen Tätigkeiten angefordert oder eingeholt werden.“)
- III. Die in der Gesetzesvorlage vorgesehene Befugnis zur Erteilung von Auflagen ist optimierungsbedürftig.
 - a) In dem Entwurf heißt es: "Die zuständige Behörde kann im Fall der Nummer 7 den Gewerbebetrieb von bestimmten Auflagen abhängig machen,...."
 - aa) Dies ist üblicherweise bei gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren der Fall. § 38 regelt aber kein Genehmigungsverfahren, sondern es handelt sich um Möglichkeiten nach der erfolgten Gewerbean- bzw. -ummeldung. Sinnvoller wäre hier ein richtiges gebührenpflichtiges Erlaubnisverfahren unter Einbeziehung der skizzierten Mindeststandards.
 - ab) Nach unseren Erfahrungen treten Beeinträchtigungen aufgrund derartiger Betriebe erst auf, wenn der Betrieb bereits läuft. Die Befugnis zur Auflagenerteilung müsste also auf "jederzeit" ausgedehnt werden.
 - b) Auf die Gewerbebehörden käme eine erhebliche Mehrarbeit bei der Erstbearbeitung und im Vollzug und bei der Überprüfung zu.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Schulte